

Verantwortlichkeit gemäß § 16 Abs. 3 StGB ist im Strafregister einzu tragen.

§9

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Abs. 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe, Haftstrafe und Arbeitserziehung — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einer anderen Vollzugsart gemäß § 39 Abs. 5 StGB durchzuführen ist;
2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 1 und 7 StGB;
3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Abs. 2 StGB;
4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;
5. die Beendigung der Arbeitserziehung gemäß § 42 StGB;
6. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der Arbeitserziehung bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5, 6 und 7 StGB;
7. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe bzw. Arbeitserziehung gemäß §§ 350 Abs. 3, 350a Abs. 4 StPO.

§10

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

Im Strafregister sind gerichtliche Maßnahmen der «strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einzutragen. Sie umfassen

1. den Ausspruch eines öffentlichen Tadels, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung erfolgt;
2. eine Verurteilung auf Bewährung einschließlich der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflagen;
3. die Verurteilung zu einer Geldstrafe als Hauptstrafe;
4. die Verurteilung zu Jugendhaft, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
5. die Einweisung in ein Jugendhaus gemäß § 75 StGB, sofern das Gericht nicht festlegt, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt;
6. die Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug einschließlich der Maßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes.

§11

Gerichtliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter

(1) Die gerichtliche Anordnung von besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 Abs. 2 StGB ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die gerichtliche Zulässigkeitsklärung staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB ist einzutragen.

§12

Zusatzstrafen

Zusatzstrafen gemäß §§ 49 bis 59 StGB einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung und zur

Abkürzung der Dauer zeitlich begrenzter Zusatzstrafen sind einzutragen.

§13

Ausweisung und Aufenthaltsbeschränkung

(1) Die Ausweisung gemäß § 59 StGB ist einzutragen.

(2) Die gerichtlich angeordnete Aufenthaltsbeschränkung ist einzutragen.

§14

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe, der Haftstrafe und der Arbeitserziehung ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.

(2) Die gerichtlich beschlossene Beendigung des Aufenthalts im Jugendhaus und die Entlassung aus dem Jugendhaus werden eingetragen.

(3) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.

§15

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

Eine durch gerichtlichen Beschluß nachträglich gebildete Hauptstrafe gemäß § 355 StPO ist einzutragen.

§16

Kassation und Wiederaufnahmeverfahren

Rechtskräftige Entscheidungen im oder nach einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren sind dem Strafregister mitzuteilen, soweit sie eine eintragungspflichtige Tatsache betreffen. Sie sind einzutragen, wenn eine eintragungspflichtige Entscheidung im Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben oder geändert wurde.

§17

Amnestie- und Gnadenentscheidungen

Amnestie- und Gnadenentscheidungen sind eintragungspflichtig, wenn durch sie eine im Strafregister eingetragene Entscheidung abgeändert wurde.

§18

Sonstige Entscheidungen der Rechtspflegeorgane

Vorläufige Einstellungen der Verfahren durch das Untersuchungsorgan gemäß § 143 Ziff. 2 StPO, den Staatsanwalt gemäß § 150 Ziffern 2 bis 4 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 1, 247 StPO sowie die Umwandlung einer eintragungspflichtigen vorläufigen Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt gemäß § 152 Ziffern 1 bis 3 StPO und das Gericht gemäß §§ 189 Abs. 2, 249 Ziffern 1 bis 3 StPO sind einzutragen.

§19

Entmündigungen

Entmündigungen und deren Aufhebung sind einzutragen.

§20

Suchvermerke und Steckbriefnachrichten

(1) Suchvermerke und Steckbriefnachrichten der Staatsanwaltschaft, Suchvermerke der Untersuchungsorgane, des Strafvollzuges und der zuständigen Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung sind im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragsfrist für Suchvermerke und Steckbriefnachrichten beträgt 5 Jahre, es sei denn, der Aufenthaltsort des Gesuchten wird vor diesem Zeitpunkt bekannt.